

Meitingen, 25. März 2010

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Meitingen e.V.“ (Kurzzeichen tcm), hat seinen Sitz in Meitingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

## 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

### Absatz 1: Vereinszweck

Ziel und Zwecke des Vereins ist die Förderung des Volkssports und der Jugendpflege. Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er den Mitgliedern den Tennissport wettkampf- oder übungsmäßig ermöglicht. Der tcm steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und religiös neutral.

### Absatz 2: Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der tcm ist gemeinnützig.

## 3. Gewinne, Vermögensbindung

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder (Bausteine) und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Meitingen zur Verwendung für die Zwecke des Volkssports und der Jugendpflege.

## 4. Mitglieder

Mitglied des tcm kann jeder werden. Der Beitritt muss schriftlich beantragt und bestätigt werden, der Austritt bedarf ebenfalls der Schriftform. Durch den Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft beim „BLSV Fachverband Tennis“ und dadurch die kooperative Mitgliedschaft beim DTB erworben. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- Gebühren, Beiträge und Bausteine rechtzeitig zu entrichten.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab 14 Jahren Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendlichen bei Abstimmungen über Baumaßnahmen und Kassenordnung. Das Nähere regelt die Mitgliederordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühren und Bausteine, sowie die Zahlungsweise regelt die Kassenordnung, welche der Zustimmung der Mitglieder bedarf.

## 6. Vereinsorgane

Die Organe des tcm sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen und zwar schriftlich unter Einhaltung einer 10-Tage-Frist mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Der Gang der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung der Mitglieder bedarf.

Meitingen, 25. März 2010

## 8. **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) kaufmännischen Vorstand,
- c) technischen Vorstand,
- d) Spielleiter für Wettkampfsport,
- e) Spielleiter für Breitensport und Jugendförderung.

## 9. **Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die übrigen Mitglieder nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## 10. **Der kaufmännische Vorstand**

In den Geschäftsbereich des kaufmännischen Vorstands fallen die Buch- und Kassenführung, die Vermögens- und Kapitalverwaltung, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Führung der Mitgliederkartei sowie die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird vor Vorlage des Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung von zwei nicht der Vorstandschaft angehörenden Mitgliedern geprüft.

## 11. **Vereinsausschüsse, Jugendordnung**

Die Vorstandschaft wird in ihrer Arbeit unterstützt durch Ausschüsse, die Entscheidungen vorbereiten und Teilaufgaben wahrnehmen.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

## 12. **Geschäftsverteilung**

Soweit nicht schon die Satzung Bestimmungen darüber enthält, werden die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## 13. **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 25.03.2010 in Kraft.

Meitingen, 25.03.2010

Hans Rußwurm  
1. Vorsitzender